

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
<b>I.</b>	<b>Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	<b>Frist vom 05.07.2021 – 06.08.2021</b>
1.1	<p>Deutsche Telekom AG            T-Com, TI Niederlassung Südwest            Prod. Techn. Infrastruktur 22            Olgastr. 63            89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.2	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH            Brunnenbergstraße 27            89597 Munderkingen</p> <p><u>Schreiben vom 28.06.2021</u></p> <p>Die Änderungen des Flächennutzungsplans haben wir eingesehen und auf die Belange der Netze-Gesellschaft Südwest mbH hin geprüft. Gegen die Änderungen haben wir keine grundsätzlichen Einwendungen. Detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Bereichen können wir erst bei Vorliegen differenzierter Planungen (z. B. Bebauungsplan) abgeben. Eine endgültige Entscheidung über den Ausbau neuer Erschließungen müssen wir uns vorbehalten, bis dies anhand einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung entschieden werden kann.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.3	<p>Netze BW GmbH            Regionalzentrum Oberschwaben            Adolf-Pirrung-Straße 7            88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 07.07.2021</u></p> <p>im Geltungsbereich des o.g. 5. Fortschreibung Flächennutzungsplan GVV Laichinger Alb unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zur 5. Fortschreibung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.4	<p>Industrie- und Handelskammer            Olgastraße 95 - 101            89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2021</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs.1 BauGB zur oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplans keine Bedenken vorzubringen.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5	<p>Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.            Dieselstraße 32            89155 Erbach-Dellmensingen</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2021</u></p> <p>1) Der Geltungsbereich berührt landwirtschaftliche Fläche, die der Landwirtschaft dauerhaft entzogen</p>	

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
	<p>werden soll.                      Dabei räumt die Gemeinde ihrer Entwicklung an dieser Stelle gegenüber der Landwirtschaft den Vorrang ein.                      Die Landwirtschaft sieht sich insgesamt dem großen Problem entgegen, dass es zu wenige Flächen gibt, die landwirtschaftlich betrieben werden können. Wir haben immerwährende Anfragen unserer Mitglieder nach Flächen, die landwirtschaftlich betrieben werden können.                      Es ist auch Sinne des Gesetzgebers (vgl. nur: ASVG oder GrdStVG), dass landwirtschaftliche Flächen auch weiterhin für die landwirtschaftliche Nutzung gesichert bleiben.                      Selbst wenn diese Fläche bereits seit vielen Jahren als Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist, ändert dies nichts daran, dass diese Fläche der Landwirtschaft fehlen wird. Es wird dabei von der Berufsvertretung beantragt und gefordert, dass, soweit es sich um hochwertigen Oberboden handelt, der eigentlich der Landwirtschaft durch den Flächenverbrauch entzogen werden würde, dieser auch bei Umsetzung des Bebauungsplans für eine Aufwertung der Bodengüte zu einem anderen Orte gebracht wird, sodass er dort der Landwirtschaft dienen kann.                      Zur Not ist ein Gutachten über die Bodenbeschaffenheit des Oberbodens zu beauftragen, um diesem Umstand Rechnung zu tragen.                      Ohne ausreichende Fläche für die Landwirtschaft werden wir uns weiterhin einer Abnahme der Anzahl der Landwirte entgegensehen, die keinen positiven Verlauf nehmen wird und es werden weniger regionale Lebensmittel, die der Verbraucher wünscht, zur Verfügung gestellt werden können.                      Es wird angeregt, dass die Bebauung auf der Gemeinde selbst zur Verfügung stehende Flächen zu verwenden und auf landwirtschaftlich uninteressantere Gebiete ausweicht.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
<p>1.5.1</p>	<p>2) Weiterhin ist bei den an der betroffenen Fläche den angrenzenden Betrieben der Landwirtschaft durch Geruchsschutzgutachten zu überprüfen und zu garantieren, dass der entsprechende Emissionsschutzradius (mindestens sowohl hinsichtlich des Geruchs als auch hinsichtlich des Lärms) gewahrt bleibt, sodass die landwirtschaftlichen Betriebe nicht in ihrem Bestandsschutz negativ tangiert werden.                      Ebenso ist darauf zu achten, dass den Betrieben auch eine Weiterentwicklungsmöglichkeit zugestanden werden muss, der in dem soeben genannten Bestandsschutz wiederzufinden und mitumfasst ist.                      Sollte das Ergebnis des Gutachtens sein, dass weder die Weiterentwicklungsmöglichkeit noch der bestehende Bestand geschützt wäre bzw. in den Bestandsschutz eingegriffen wird, so muss der Plan so angepasst werden, dass dieser an einem anderen Ort verwirklicht wird, der genau diesen Bestandsschutz beachtet oder so an demselben Ort</p>	<p>Da es sich bei beiden Flächen um Parallelverfahren zum Bebauungsplan handelt, kann davon ausgegangen werden, dass entweder im Rahmen des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens oder im Baugenehmigungsverfahren die Thematik Geruchsemissionen geprüft wurden. Siehe hierzu auch die Behandlung der Stellungnahme unter 1.6.3</p>

	<b>Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung</b>	<b>Behandlung der Stellungnahmen</b>
	<p>verändert wird, dass er innerhalb des Rahmens des Bestandsschutzes umgesetzt werden kann.</p>	<p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</b></p>
<p>1.5.2</p>	<p>3) Für die direkt angrenzenden Häuser, die innerhalb des betroffenen Gebietes entstehen sollen, ist dabei zu beachten für den Fall, dass die Gärten/Häuser direkt an landwirtschaftlichen Flächen angrenzen, dass von den Landwirten bestimmte Mindestabstände für die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln vorgeschrieben sind.                  Die Felder, Äcker und Wiesen müssen von den Landwirten jedoch bis zur Grundstücksgrenze bearbeitet werden können, damit der maximale Ertrag aus dem landwirtschaftlich genutzten Boden erzielt werden kann, um keine Umsatzrückgänge zu erleiden.                  Es ist bei der Erstellung des Bebauungsplans auf diese Mindestabstände so einzugehen, dass der direkt an dem Bebauungsplan angrenzende Landwirt bzw. Bewirtschafter der entsprechenden Flächen weiterhin die Möglichkeit hat, auch diese an dem Bebauungsplan liegenden landwirtschaftlichen bis zur Grundstücksgrenze ohne Einschränkung bewirtschaften und umtreiben kann.                  Die Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, z.B. auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen kann vor allem in diesen Fällen auch Personen betreffen, die an der Ausbringung nicht beteiligt sind, sich aber während einer Pflanzenschutzmittelanwendung in der Nähe der behandelten Fläche aufhalten (sog. Umstehende) oder wohnen (sog. Anwohner).                  Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat deshalb im amtlichen Teil des Bundesanzeigers die Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind, veröffentlicht.                  Diese hat das BVL aktualisiert (BVL 16/02/02 vom 27. April 2016) und im Bundesanzeiger veröffentlicht.                  Das bedeutet, dass folgende Mindestabstände bei Pflanzenschutzmittelanwendungen von dem Landwirt einzuhalten sind:                  in Flächenkulturen: 2 Meter und                  in Raumkulturen: 5 Meter.                  Die genannten Mindestabstände sind von den Anwendern einzuhalten zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§17 Pflanzenschutzgesetz);                  hierzu gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens;                  Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten als auch zu unbeteiligten Dritten, die z. B. Wege an den behandelten Fläche nutzen.</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	Die Mindestabstände sind zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, zu Grundstücken mit Wohnbebauung und privat genutzten Gärten auch dann zu beachten, wenn sich zum Zeitpunkt der Anwendung dort keine Personen aufhalten. Aufgrund dessen ist darauf zu achten und im Bebauungsplan entsprechend zu beachten, dass von den Landwirten die Mindestabstände eingehalten werden können und dennoch bis zur Grundstücksgrenze ihre Flächen bewirtschaften können.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5.3	4) Im Themenbereich von ggf. notwendigen Ausgleichsmaßnahmen und deren Anlegung auf landwirtschaftlichen Flächen ist dabei zu beachten, dass diese an den Rand von Grundstücken gesetzt werden, damit landwirtschaftliche Grundstücke nicht geteilt werden oder die Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen erschwert wird.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5.4	5) Auch ist es wichtig, dass während und nach den Bauarbeiten die entsprechenden Feldwege, welche an das betroffene Gebiet angrenzen, stets befahrbar sind, nur von Landwirten befahren werden können und nicht zugeparkt werden. Dies ist mit der Aufstellung von entsprechender Verkehrszeichen sicherzustellen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.5.5	6) Weiterhin sind insbesondere bei der Planung von Eingriffs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen aus landwirtschaftlicher Sicht folgende Maßnahmen zu vermeiden: Extensivierung von hochwertigen Ackerflächen der Vorrangflur Stufe I und II Großflächiges Anlegen von Wiesen- und Streuobstflächen auf Ackerflächen Anlegen von Gehölz- und Baumstreifen entlang von ackerbaulichen Flächen mit nachteiliger Auswirkung durch Beschattung und/oder auf den Einsatz heute eingesetzter Gerätetechnik	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Dezernat 2 Kreisentwicklung / Bauen Schillerstraße 30 89077 Ulm  <u>Schreiben vom 30.07.2021</u>  Anregungen Keine Anregungen.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6.1	Hinweise Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Es bestehen keine Bedenken gegen die 22. und 23. Änderung der 5. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6.2	Landwirtschaft 22. Änderung Gemeindebedarfsfläche Sporthalle/Kindergarten: Durch den Bau der Sporthalle im Jahr 2002 wurde der Landwirtschaft eine Fläche von ca. 0,6 Hektar entzogen. Der landwirtschaftliche Flächenverlust für den geplanten Bau des Kindergartens beträgt ca. 0,3 Hektar. Aufgrund der relativ kleinen Bewirtschaftungseinheit und der Lage zwischen Bebau-	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	ung und Gartenflächen ist der geplante Flächenentzug, trotz überdurchschnittlicher Bodenqualität, von agrarstrukturell untergeordneter Bedeutung.	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.6.3	<p>23. Änderung Gemischte Baufläche Sontheimer-Straße:            Das Plangebiet beansprucht die Fläche von ca. 1.300 m<sup>2</sup> Grünland von zwei nicht aktiven landwirtschaftlichen Hofstellen. Aufgrund der Lage und dem geringen Umfang ist der landwirtschaftliche Flächenverlust von geringer agrarstruktureller Bedeutung.</p> <p>Südlich des Plangebiets, in einer Entfernung von über 600 Meter, sind mehrere landwirtschaftliche Aussiedlungsstandorte mit Rinder- Schweine- und Geflügelhaltungen. Nach der Geruchsmissions-Richtlinie haben Misch- und Wohngebiete denselben hohen Schutzanspruch gegenüber Geruchsmissionen. In Dorfgebieten ist dieser Schutzanspruch im Vergleich zu den genannten Gebietscharakteren geringer. Um die Entwicklungsmöglichkeiten von Tierhaltungen im westlichen Bereich der Aussiedlungsstandorte im bisherigen Maß zu ermöglichen, wird empfohlen, das Plangebiet in das bestehende Dorfgebiet einzubeziehen (Einbeziehungssatzung). Zu der Weiterentwicklung von Tierhaltungsanlagen gehören unter anderem höhere Tierwohlstandards. Vor allem das größere Flächenangebot und der Bedarf an Freiluftausläufen führt zum Bau neuer Stallungen und Haltungsverfahren, die nach aktuellem Kenntnisstand zu höheren Emissionen führen.</p>	<p>Die Aussiedlerstandorte (AS) am Bolläcker, Auweg 1, 2 und 3 sowie Schorrenweg 1 und 2 liegen alle südlich und südöstlich vom Plangebiet in einer Entfernung zwischen 650 m und 880 m. Damit ist bei den Hauptwindrichtungen West und Nordwest mit keinen Konflikten zwischen dem geplanten Mischgebiet und den Entwicklungsmöglichkeiten der Aussiedlerhöfe zu rechnen.</p> <p>Den Erweiterungsmöglichkeiten der Betriebe sind zuvor durch die lediglich zwischen 420 m und 595 m in nördlicher und nordöstlicher Richtung entfernten und mit qualifizierten und einfachen Bebauungsplänen festgesetzten „Reinen“ und „Allgemeinen“ Wohngebieten im Bereich des Jäger- und Fliederwegs sowie dem faktischen „Allgemeinen“ Wohngebiet am Buchenweg, Grenzen gesetzt. Auf diese deutlich näher an den landwirtschaftlichen Betrieben gelegenen Wohngebiete ist bei zukünftigen Betriebserweiterungen zuallererst Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Im Übrigen ist die Festsetzung eines Dorfgebiets am westlichen Ortsrand von Suppingen und den dann allgemein zulässigen landwirtschaftlichen Nutzungen mit den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt nicht vereinbar.</p> <p><b>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfs</b></p>
1.6.4	<p>Forst, Naturschutz            Naturschutz            22. Änderung Gemeindebedarfsfläche Sporthalle/Kindergarten Nellingen:            Die in der artenschutzrechtlichen Beurteilung festgestellten Vermeidungsmaßnahmen sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen in die Festsetzungen des parallelen/nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens aufzunehmen.</p>	<p>Wird im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.7	<p>Regierungspräsidium Tübingen            Abteilung 2            Referat 21, Raumordnung            Konrad-Adenauer-Straße 20            72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 05.08.2021</u></p> <p>Keine Anregungen oder Bedenken aus raumordnerischer Sicht.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.8	<p>Landesamt für Denkmalpflege BW            Berliner Straße 12            73728 Esslingen am Neckar</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.9	<p>Regionalverband Donau-Iller            Schwambergerstraße 35            89073 Ulm</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 04.08.2021</u></p> <p>regionalplanerische Belange sind durch die o. g. Bauleitplanung nicht berührt. Es bestehen daher aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.10	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr                      Referat Infra I 3                      Fontainengraben 200                      53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 30.06.2021</u></p> <p>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.11	<p>Zweckverband                      Landeswasserversorgung                      Schützenstraße 4                      70182 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 04.08.2021</u></p> <p>Unsere LW-Anlagen sind weder in Nellingen noch in Suppingen von den Änderungen des Flächennutzungsplans betroffen.                      Wir möchten darauf hinweisen, das im Plan „22. Änderung Nellingen M 5000“ eine Leitung mit der Bezeichnung „ZV-LW-DN 150“ eingezeichnet ist. Hierbei handelt es sich allerdings um keine LW-Leitung.                      Wir bitten Sie dies zu überprüfen, da hier ggf. ein Fehler in der Plangrundlage vorliegt.</p>	<p>Wird redaktionell berichtigt.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.12	<p>Albwasserversorgungsgruppe II                      Bahnhofstraße 26                      89150 Laichingen</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.13	<p>Regierungspräsidium Freiburg                      Abteilung 8 Forst                      79083 Freiburg i. Br.</p> <p><u>Schreiben vom 30.06.2021</u></p> <p>STELLUNGNAHME                      In den Vorhabengebieten ist kein Wald vorhanden. Es liegt auch kein Wald in unmittelbarer Nähe. Es bestehen daher keine Bedenken.                      Eine weitere Beteiligung der Forstverwaltung ist nicht erforderlich.                      Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Alb-Donau Kreis erhält Nachricht hiervon.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt nicht.</p> <p><b>BV: Wird berücksichtigt</b></p>
1.14	<p>Stadt Ehingen, Baudezernat, Geschäftsstelle Gemeinsamer Gutachterausschuss,                      Andreas Aigeltinger,</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Postfach 1451, 89574 Ehingen (Donau)</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.15	<p>Regierungspräsidium Freiburg            Abteilung 9            Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau            Albertstraße 5            79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 30.07.2021</u></p> <p>Stellungnahme            Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.            1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können            Keine            2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes            Keine</p>	<b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b>
1.15.1	<p>Hinweise, Anregungen oder Bedenken            Geotechnik            Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.            Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.            Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkärstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/">http://geo-gefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.            Boden            Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.            Mineralische Rohstoffe            Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.            Grundwasser            Die hydrogeologischen und geothermischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer <a href="http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geo-la_hyd">http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geo-la_hyd</a>) und LGRBwissen <a href="https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie">https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie</a>) sowie dem Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie“ (ISONG, <a href="http://isong.lgrb-bw.de/">http://isong.lgrb-bw.de/</a>) entnommen werden.            Das Plangebiet auf Gemarkung Nellingen liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet ""Rohrchtal - Geislingen""</p>	

	Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>(LUBW-Nr. 117-111; RVO vom 10.06.1992).                      Die Plangebiet auf Gemarkung Laichingen-Suppigen liegt in der Zone III des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebiet "WSG 201 BLAUBEUREN/GERHAUSEN" (LUBW-Nr. 425201; RVO vom 03.12.2003).                      Aktuell findet in den Plangebieten keine Bearbeitung des LGRB zu hydrogeologischen Themen statt.                      Weitere, sowie die o. a. Ausführungen ergänzende Hinweise oder Anregungen sind aus hydrogeologischer Sicht zur Änderung des Flächennutzungsplanes nicht vorzubringen.</p> <p><b>Bergbau</b>                      Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><b>Geotopschutz</b>                      Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p><b>Allgemeine Hinweise</b>                      Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.                      Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	<p><b>BV: Wird zur Kenntnis genommen</b></p>
1.16	<p>Albelektrizitätswerk GmbH &amp; Co. KG                      Eybstraße 98 -102                      73312 Geislingen/Steige</p> <p>Kein Rücklauf</p>	

<b>II.</b>	<b>Beteiligung der Öffentlichkeit</b>	<b>Frist vom 05.07.2021 – 06.08.2021</b>
------------	---------------------------------------	--

2.1	<i>Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.</i>	
-----	---	--

Laichingen, den	Reutlingen, den
Klaus Kaufmann Verbandsvorsitzender	Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL